

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1971

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	17. 7. 1971	Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen)	199
2170	6. 7. 1971	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz	202

101

Gesetz
zu dem Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande
Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen
über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze
(Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/
Nordrhein-Westfalen)

Vom 16. Juli 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Dem am 8. Januar 1971 in Düsseldorf und am 15. Januar 1971 in Hannover unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Nieder-

sachsen/Nordrhein-Westfalen) wird in der Fassung der Anlage zu diesem Gesetz zugestimmt.

§ 2

(1) Von den Gebietsteilen, die nach Artikel 1 des Staatsvertrages vom Lande Niedersachsen auf das Land Nordrhein-Westfalen übergehen, werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderungen eingegliedert

- a) in die Gemeinde Frille (Kreis Minden) die Flächen, die durch den in § 2 der Anlage zu dem Staatsvertrag festgelegten Verlauf der neuen Grenze auf das Land Nordrhein-Westfalen übergehen;
- b) in die Gemeinde Extertal (Kreis Lemgo) die Flächen, die durch den in den §§ 3 und 4 der Anlage zu dem Staatsvertrag festgelegten Verlauf der neuen Grenze auf das Land Nordrhein-Westfalen übergehen;

- c) in die Stadt Lügde (Kreis Detmold) die Fläche, die durch den in § 5 der Anlage zu dem Staatsvertrag festgelegten Verlauf der neuen Grenze auf das Land Nordrhein-Westfalen übergeht;
- d) in die Stadt Höxter (Kreis Höxter) die Flächen, die durch den in § 7 der Anlage zu dem Staatsvertrag festgelegten Verlauf der neuen Grenze auf das Land Nordrhein-Westfalen übergehen;
- e) in die Stadt Beverungen (Kreis Höxter) die Flächen, die durch den in § 8 der Anlage zu dem Staatsvertrag festgelegten Verlauf der neuen Grenze auf das Land Nordrhein-Westfalen übergehen.

(2) Der Rat der Gemeinde Frille wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderungen aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der Wohnsitz oder Aufenthalt in den eingegliederten Gebieten als Wohnsitz oder Aufenthalt in der nordrhein-westfälischen Gemeinde.

§ 3

(1) Das gemäß Artikel 3 des Staatsvertrages auf das Land Nordrhein-Westfalen übergehende Eigentum an den dort genannten Flächen geht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderungen unentgeltlich auf den Kreis Höxter über.

(2) Das Land übernimmt die Kosten für den Ausbau einer Kreisstraße zwischen Würgassen und Karlshafen im Zuge der sogenannten Forststraße oder für eine andere nach wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten gleichwertige Ersatzlösung. Das Land erstattet dem Kreis Höxter diejenigen außergewöhnlichen Aufwendungen, die wegen der von den Hannoverschen Klippen ausgehenden Gefahren entstehen und dem Kreis Höxter nicht zugemutet werden können; diese Verpflichtung entfällt bei solchen Aufwendungen, die aus einer Änderung der derzeitigen Zweckbestimmung der Klippen herrühren.

§ 4

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L.S.)

Der Ministerpräsident
zugleich für
den Innenminister

Heinz Kühn

Anlage

zum Gesetz

zu dem Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen)

Erster Staatsvertrag
zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen)

Um die staatsrechtliche Trennung geschlossener Siedlungen im Interesse der betroffenen Einwohner, Gemeinden und Gemeindeverbände zu beseitigen und um einen

zweckmäßigen Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze herbeizuführen, schließen

das Land Niedersachsen
und

das Land Nordrhein-Westfalen

nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der zur Volksvertretung des abgebenden Landes wahlberechtigten Einwohner der betroffenen Gebiete folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Grenze zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen geändert. Diese Änderungen sind in der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, beschrieben.

Artikel 2

Das in den übergehenden Gebieten belegene Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Vermögens der Kirchen, der mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften und der den Aufgaben einer Kirche oder Religionsgemeinschaft dienenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Vermögens der im Bereich der Sozialversicherung tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts geht mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen ohne Entschädigung auf die in dem aufnehmenden Land zuständige entsprechende Körperschaft des öffentlichen Rechts über.

Artikel 3

Das Land Nordrhein-Westfalen wird Eigentümer folgender bisher im Eigentum des Landes Niedersachsen befindlicher Flächen in der Flur 13 der Gemarkung Solling: der Flurstücke 52/4, 292/7, 7/7, 137/7, 136/8, 68/13, 13/11, 18/19 und 18/46 sowie der Teile der Flurstücke 142/9, 13/9, 52/5, 19 und 18/5, die zu dem Gebiet gehören, dessen Landeszugehörigkeit sich durch diesen Staatsvertrag ändert.

Artikel 4

(1) Die Regierungen der Vertragschließenden werden dafür Sorge tragen, daß die mit dem Übergang der Gebiete zusammenhängenden Fragen möglichst innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Grenzänderungen geregelt werden.

(2) Die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Grenzänderungen die mit der Verwaltung der übergehenden Gebiete zusammenhängenden Fragen zu regeln, dem neuen Verwaltungsträger die auf die Verwaltung bezogenen Akten, Urkunden, Register und dergleichen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Artikel 5

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Der Vertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hannover, den 15. Januar 1971

Für das Land Niedersachsen
gez. K u b e l
Ministerpräsident

Düsseldorf, den 8. Januar 1971

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Heinz Kühn
Ministerpräsident

Anlage

Beschreibung der Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen in den Gebieten, deren Landeszugehörigkeit sich ändert.

Allgemeiner Teil**§ 1****Alte und neue Grenze**

(1) „Alte Grenze“ ist die bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages bestehende Grenze zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) „Neue Grenze“ ist die nachstehend beschriebene Grenze, die von der alten Grenze abweicht.

(3) Zur topographischen Orientierung sind dieser Anlage zwei Übersichtskarten beigelegt.

Besonderer Teil**§ 2****Frille / Frille****Grenzverlauf:**

Die neue Grenze beginnt im Norden am nordwestlichen Punkt des Flurstücks 69/32, Flur 1, Gemarkung Frille-Cammer (Schnittpunkt der Grenze des Schaumburger Waldes mit der alten Grenze). Von hier verläuft sie in allgemein südlicher Richtung an der West- und Südwestgrenze dieses Flurstücks entlang, bis sie auf den nordwestlichen Punkt des Flurstücks 41, Flur 1, Gemarkung Baum, trifft. Sie folgt der Westgrenze dieses Flurstücks nach Süden sowie in westlicher Richtung der Nordgrenze des Flurstücks 48, bis sie auf die Westgrenze dieser Gemarkung trifft. Von hier folgt sie der Westgrenze der Gemarkung Baum (Gemeindefreies Gebiet Baum), bis sie auf den südlichen Punkt des Flurstücks 40, Flur 18, Gemarkung Frille-Cammer, trifft. Von hier folgt sie der nördlichen Grenze des Wegeflurstücks 36, Flur 1, Gemarkung Baum, bis sie wieder auf die Westgrenze dieser Flur trifft, und führt in südlicher Richtung weiter an dieser entlang bis zum nordöstlichen Punkt des Flurstücks 11/1, Flur 8, Gemarkung Frille-Cammer. Sie folgt der Nordgrenze dieser Flur nach Westen, trifft dort auf die Nordgrenze des Flurstücks 14/2, Flur 23, Gemarkung Frille-Cammer, und folgt dieser und der Nordgrenze des Flurstücks 8/1, biegt in der Nordwestecke dieses Flurstücks nach Süden ab und trifft im südöstlichen Punkt des Flurstücks 18/1 der zuletzt genannten Flur auf die alte Grenze.

In der Gemeinde Päpinghausen, Kreis Minden, beginnt die neue Grenze am nordwestlichen Punkt des Flurstücks 82/1, Flur 1, Gemarkung Päpinghausen, und verläuft in südlicher Richtung an der Ostgrenze des Flurstücks 150/113 entlang; am südöstlichen Punkt dieses Flurstücks biegt die neue Grenze nach Osten ab und folgt zunächst der Nordgrenze, dann der Ostgrenze des Flurstücks 133, bis sie auf die alte Grenze trifft.

§ 3**Extertal, Ortsteil Silixen / Krankenhagen-Möllenbeck****Grenzverlauf:**

Die neue Grenze beginnt im Westen am südlichen Punkt des Flurstücks 27/4, Flur 15, Gemarkung Möllenbeck (Schnittpunkt der Gemeindegrenze Möllenbeck und Krankenhagen mit der alten Grenze). Von diesem Punkt folgt sie der Südost- und Ostgrenze dieses Flurstücks bis zu seinem nördlichsten Punkt. Von hier führt sie entlang den Südost-, Ost- und Südgrenzen der Fluren 15 und 16, Gemarkung Möllenbeck, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 76 der Flur 15, Gemarkung Krankenhagen. Hier verläßt die neue Grenze die Gemarkungs-(Gemeinde-)grenze Möllenbeck/Krankenhagen und wird in der Flur 15, Gemarkung Krankenhagen, nunmehr gebildet durch die Südgrenzen der Flurstücke 76 und 75 (Teilstrecke der Straße Krankenhagen-Möllenbeck), durch die Südwestgrenze des Flurstücks 68/2 sowie durch die Nordwest- und Nordgrenzen der Flurstücke 46, 70 und 47, bis sie auf den westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 47

trifft. Von diesem Punkt aus wird die neue Grenze zunächst gebildet durch die Südwestgrenze dieses Flurstücks, dann durch die Westgrenze der Flur 8 und in der Flur 9, Gemarkung Krankenhagen, durch die West-, Südwest- und Nordwestgrenzen folgender Flurstücke: 4, 5, 7/1, 21/1, 19/1 und 17/1. Sie endet an der alten Grenze, die an dieser Stelle mit der Südgrenze des zuletzt genannten Flurstücks übereinstimmt.

§ 4**Extertal, Ortsteil Rott/Wennenkamp****Grenzverlauf:**

Die neue Grenze beginnt im Westen am nordwestlichen Punkt des Flurstücks 59/1, Flur 4, Gemarkung Wennenkamp (Schnittpunkt der Waldgrenze am Heinrichsberg mit der alten Grenze), und verläuft in dieser Flur ostwärts entlang den Südgrenzen der Flurstücke 33/4 und 54/2 bis zum nordwestlichen Punkt des Flurstücks 53/2. Von diesem Punkt aus wird die neue Grenze gebildet durch die West- und Südgrenze des zuletzt genannten Flurstücks und die Westgrenze des Flurstücks 53/6 (Teilstrecke der Straße von Rott nach Friedrichswald).

§ 5**Lügde, Ortsteil Sabbenhausen/Baarsen****Grenzverlauf:**

Die neue Grenze beginnt im Norden am nördlichsten Punkt der Flur 8, Gemarkung Baarsen (Schnittpunkt der Gemeindegrenze Großenberg/Baarsen mit der alten Grenze), und verläuft an der Westgrenze der Flur 5, Gemarkung Großenberg, und der Fluren 6 und 5, Gemarkung Baarsen (Westgrenze des Pyrmonter Forstes), entlang. Sie trifft am östlichsten Punkt der Flur 8, Gemarkung Baarsen, auf die alte Grenze (Südgrenze der Wörmke).

§ 6**Höxter, Ortsteil Stahle/Holzminden****Grenzverlauf:**

Die neue Grenze beginnt in der Mittellinie der Weser und verläuft im rechten Winkel dazu auf den Endpunkt der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 263/141 und 264/141 der Flur 4, Gemarkung Stahle, dann entlang dieser Grenze bis zum Weg. Sie folgt der Wegegrenze nach Südwesten bis zu dem Grenzstein gegenüber der Südwestspitze des Flurstücks 474, schließt das Sportheim (Flurstücke 474 und 473) ein und überquert den Weg an der Nordostecke des Flurstücks 473. Sie folgt dann der östlichen Grenze des Weges bis zur Bundesstraße 64, überquert diese und folgt dann der nördlichen Grenze der Bundesstraße und des Fahrweges bis zur Grenze gegen die Weser. Dort knickt sie zur Mittellinie, so daß sie rechtwinklig auf diese auftrifft.

§ 7**Höxter, Ortsteil Lüchtringen/Holzminden****Grenzverlauf:**

- a) Die neue Grenze beginnt an der Südspitze des Flurstücks 57 (Teil des Bahnkörpers), Flur 14, Gemarkung Höxter, und folgt dessen westlicher Grenze nach Norden. Von der Nordspitze dieses Flurstücks verläuft die neue Grenze an der Nordwestgrenze des Flurstücks 3/2, Gemarkung Boffzen-Forst, Flur 1, entlang zur östlichen Flurstücksgrenze des Bahngeländes und folgt dieser, bis sie zwischen den Landesgrenzsteinen 86 und 87 die alte Grenze erreicht.
- b) Vom Landesgrenzstein 96 bis zum Landesgrenzstein 117 folgt die neue Grenze der nordwestlichen Flurstücksgrenze der Straße Höxter—Holzminden.
- c) Vom Landesgrenzstein 122 ab folgt die neue Grenze der nordwestlichen Flurstücksgrenze der Straße Höxter—Holzminden bis zur Nordostecke des Flurstücks 1 der Flur 36, Gemarkung Holzminden, dann der nördlichen Grenze dieses Flurstücks, bis sie an dessen nordwestlicher Ecke beim Landesgrenzstein 192 die alte Grenze wieder erreicht.
- d) Die neue Grenze beginnt an der Nordostecke des Wegeflurstücks 810, Flur 2, Gemarkung Lüchtringen, folgt der Nordgrenze dieses Flurstücks und des Flur-

stücks 20 der gleichen Flur und weiter der östlichen Flurstücksgrenze des Bahngeländes bis zur alten Grenze an der Nordwestecke des Flurstücks 308.

§ 8

Beverungen, Ortsteil Würgassen/Lauenförde

Grenzverlauf:

a) Am Hechtsgraben

Die neue Grenze beginnt in der nördlichen Grenze des Wegeflurstücks 1078, Flur 1, Gemarkung Würgassen, wo die alte Grenze von Nordwesten kommend dieses Flurstück erreicht. Sie verläuft zunächst nach Westen an der nördlichen Grenze der Flurstücke 1078 und 1075 entlang, folgt dann der westlichen Grenze der Flurstücke 1075 und 1029 bis zur Mitte des Hechtsgrabens und verläuft von hier aus nach Westen in dessen Mittellinie, bis sie die alte Grenze wieder erreicht.

b) Am ehemaligen Forsthaus und an den Hannoverschen Klippen

Die neue Grenze beginnt an der südöstlichen Ecke des Straßenflurstücks 111/1, Flur 14, Gemarkung Lauenförde, überquert die Straße entlang der Ostgrenze dieses Flurstücks und verläuft dann entlang der südlichen Flurstücksgrenze und der abgestumpften Südostecke des Flurstücks 128. Sie folgt weiter der Südostgrenze des Straßenflurstücks 129/1 und der Südgrenze der Flurstücke 138, 145, 146 und 147 der Flur 14, sowie der Südgrenze des Flurstücks 49 der Flur 13, Gemarkung Lauenförde, bis zum Straßenflurstück 52/5, Flur 13, Gemarkung Solling. Die neue Grenze überquert dann die Straße entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 52/5 und folgt zunächst der südlichen Flurstücksgrenze bis zur Südostecke des Flurstücks 7/7 der Flur 13, Gemarkung Solling. Von hier an verläuft die neue Grenze südlich neben der Straße im Abstand von 2 m von der Begrenzung der befestigten Fahrbahn, weiter im gleichen Abstand neben dem Verbindungsweg zu der nach Karlshafen hinunter führenden Straße und ebenso neben dieser Straße selbst, bis sie auf die am weitesten nach Nordosten vorspringende Spitze der niedersächsisch-hessischen Landesgrenze trifft.

— GV. NW. 1971 S. 199.

2170

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz

Vom 6. Juli 1971

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), — insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Kommunalpolitischen Ausschusses des Landtags — und des § 36 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Festsetzung der Höhe der Regelsätze nach § 22 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688) sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

§ 2

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3

Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung nach § 112 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes ist

- bei Erstattungsansprüchen örtlicher Träger der Sozialhilfe der Regierungspräsident,
- bei Erstattungsansprüchen überörtlicher Träger der Sozialhilfe der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 4

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3 und 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), geändert durch Gesetz vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221), ist, soweit es sich um die Unterbringung zur Arbeitsleistung nach § 26 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes handelt, der Träger der Sozialhilfe, der infolge der Arbeitsverweigerung Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren hat.

§ 5

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 116 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes wird den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragen.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Juli 1962 (GV. NW. S. 430), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figen

— GV. NW. 1971 S. 202.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.